

14.08.87

Fz - In - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Begünstigung von
Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen

A. Zielsetzung

Das Gesetz soll die steuerliche Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen ermöglichen, soweit dies in Anbetracht ihrer Aufgaben gerechtfertigt erscheint.

B. Lösung

Es wird eine Regelung geschaffen, nach der Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen bis zu 500 DM und bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu 1 000 DM im Jahr steuerlich abziehbar sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Eine Quantifizierung der Steuerausfälle ist mangels Unterlagen nicht möglich.

Fristablauf: 25.09.87

Bundesrat

Drucksache 316/87

14.08.87

Fz - In - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Begünstigung von
Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) - 521 00 - Ste 136/87

Bonn, den 14. August 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

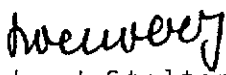
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Begünstigung
von Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen


(Dr. Gerhard Stoltenberg)

Fristablauf: 25.09.87

Entwurf

eines Gesetzes zur steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen
an unabhängige Wählervereinigungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom
27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), geändert durch Gesetz
vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 b wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Beiträge und Spenden an einen eingetragenen Verein ohne
Parteicharakter sind bis zur Höhe von insgesamt 500 Deutsche
Mark und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur
Höhe von insgesamt 1 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr abzugs-
fähig, wenn

1. der Zweck des Vereins darauf gerichtet ist, durch Teilnahme
mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Bundes-, Landes-
oder Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzu-
wirken, und
2. der Verein auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der
jeweils letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen oder der
zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan ange-
zeigt hat, daß er mit eigenen Wahlvorschlägen auf Bundes-,
Landes- oder Kommunalebene an der jeweils nächsten Wahl
teilnehmen will.

Nimmt der Verein an der jeweils nächsten Wahl nicht teil, sind nur die bis zum Wahltag an ihn geleisteten Beiträge und Spenden abzugsfähig."

2. In § 52 wird folgender Absatz 13 a eingefügt:

"(13 a) § 10 b Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1988 anzuwenden."

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

"Beiträge und Spenden an einen eingetragenen Verein ohne Parteicharakter sind bis zur Höhe von insgesamt 500 Deutsche Mark im Kalenderjahr abzugsfähig, wenn

1. der Zweck des Vereins darauf gerichtet ist, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und
2. der Verein auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der jeweils letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen oder der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan angezeigt hat, daß er mit eigenen Wahlvorschlägen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene an der jeweils nächsten Wahl teilnehmen will.

Nimmt der Verein an der jeweils nächsten Wahl nicht teil, sind nur die bis zum Wahltag an ihn geleisteten Beiträge und Spenden abzugsfähig."

b) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 7 bis 9.

2. Dem § 54 wird folgender Absatz 14 angefügt:

"(14) § 9 Nr. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1988 anzuwenden."

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Begründung**I. Allgemeiner Teil**

Das Grundgesetz hat die politischen Parteien in Art. 21 des Grundgesetzes - GG - als verfassungsrechtlich notwendige Instrumente für die politische Willensbildung des Volkes anerkannt und sie in den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution erhoben. Sie sind politische Handlungseinheiten, deren die Demokratie bedarf, um die Wähler zu politisch aktionsfähigen Gruppen zusammenzuschließen und ihnen so einen wirksamen Einfluß auf das staatliche Geschehen zu ermöglichen.

Die Willensbildung des Volkes wird jedoch nicht nur von den politischen Parteien vorgeformt und beeinflußt. Auf der kommunalen Ebene wirken oftmals die örtlich gebundenen unabhängigen Wählervereinigungen an der politischen Willensbildung mit.

Die institutionelle Garantie der Selbstverwaltung in Art. 28 Abs. 2 GG gewährleistet diesen vor allem an den besonderen Belangen der örtlichen Gemeinschaften orientierten Wählervereinigungen und den sie tragenden Bürgern eine chancengleiche Mitwirkung bei der politischen Willensbildung im kommunalen Bereich, die vom Gesetzgeber nicht beeinträchtigt werden darf (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 69, 92).

Die Bundesregierung hat daher die Frage geprüft, ob Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen durch steuerliche Vergünstigungen erleichtert werden sollen. Sie ist dabei zu der Überzeugung gelangt, daß eine Regelung geschaffen werden sollte, nach der Beiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen in gewissem Umfang steuerlich abziehbar sind.

Bei der Bemessung des abzugsfähigen Höchstbetrags hat sie sich von der Überlegung leiten lassen, daß die sachlichen und personellen Kosten unabhängiger Wählervereinigungen in Anbetracht der üblichen Beschränkung ihrer Aufgaben und Tätigkeit auf den örtlichen Bereich begrenzt sind.

Die Bundesregierung schlägt deshalb eine Regelung vor, nach der Beiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen, die bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen, bis zur Höhe von jährlich 500 DM und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu jährlich 1 000 DM steuerlich abziehbar sein sollen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 10 b EStG)

Es wird eine Regelung geschaffen, nach der Beiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen als Sonderausgaben steuerlich abziehbar sind. Der Abzug wird auf jährlich 500 DM und bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten auf 1 000 DM begrenzt.

Begünstigt sind nur unabhängige Wählervereinigungen, die die Rechtsform eines eingetragenen Vereins haben und damit eine größere Gewähr für ihre Ernsthaftigkeit und Stetigkeit bieten. Ihr Zweck muß darauf gerichtet sein, mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen teilzunehmen und auf diese Art bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Weitere Voraussetzung für den Spendenabzug ist, daß sich die Vereinigung entweder erfolgreich an einer letzten Wahl beteiligt oder dem zuständigen Wahlorgan mitgeteilt hat, daß sie sich an der nächsten Wahl beteiligen will.

Im einzelnen ergibt sich danach folgende steuerliche Behandlung:

- Eine unabhängige Wählervereinigung, die bei einer Wahl mindestens ein Mandat errungen hat, kann aufgrund dieser Tatsache bis zum Ende der entsprechenden Legislaturperiode steuerbegünstigte Spenden erhalten. Erringt sie bei der folgenden Wahl kein Mandat mehr oder beteiligt sie sich nicht an dieser Wahl, kann sie nur dann weiterhin steuerbegünstigte Spenden erhalten, wenn sie dem zuständigen Wahlorgan anzeigt, daß sie sich an der danach folgenden Wahl wieder beteiligen will.
- Eine beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehende unabhängige Wählervereinigung, die noch in keinem Parlament vertreten ist, kann steuerbegünstigte Spenden bekommen, wenn sie dem zuständigen Wahlorgan anzeigt, daß sie sich an der nächsten Wahl beteiligen will. Erringt sie bei dieser Wahl kein Mandat oder beteiligt sie sich entgegen ihrer Anzeige nicht an der Wahl, sind nach dem Wahltag an sie geleistete Spenden nur dann steuerlich abziehbar, wenn sie dem Wahlorgan mitteilt, daß sie sich an der nunmehr folgenden Wahl beteiligen will. Entsprechendes gilt für unabhängige Wählervereinigungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründet werden.

Eine unabhängige Wählervereinigung kann auf Grund immer neuer Anzeigen bei dem Wahlorgan auch dann auf Dauer steuerbegünstigte Spenden erhalten, wenn sie sich stets erfolglos oder wenn sie sich überhaupt nicht an Wahlen beteiligt. In diesen Fällen ist jedoch besonders kritisch zu prüfen, ob der Zweck des Vereins tatsächlich darauf gerichtet ist, durch die Teilnahme an Wahlen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Bei einem Verein, der sich entgegen seiner Anzeigen mehrfach nicht an den Wahlen beteiligt hat, dürfte es in der Regel an dieser Voraussetzung für den Spendenabzug fehlen.

Zu Nummer 2 (§ 52 EStG)

Die geänderte Fassung des § 10 b EStG gilt ab 1988.

Zu Artikel 3 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 9 KStG)

Der neue § 9 Nr. 3 KStG enthält die dem neuen § 10 b Abs. 3 KStG entsprechende Regelung für Spenden, die von Körperschaften an unabhängige Wählervereinigungen geleistet werden.

Zu Nummer 2 (§ 54 KStG)

Die geänderte Fassung des § 9 Nr. 3 KStG gilt ab 1988.

Zu Artikel 3 (Berlin-Klausel)

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 1. Januar 1988 in Kraft treten.

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Begünstigung
von Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen

Der Bundesrat hat in seiner 580. Sitzung am 25. September 1987
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen,
zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein:

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und an unabhängige Wählervereinigungen zu beseitigen, soweit dies in Anbetracht der unterschiedlichen Aufgaben geboten und gerechtfertigt erscheint.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung, die für freie Wählervereinigungen nur die Berücksichtigung von Zuwendungen in Höhe bis zu 500 bzw. 1 000 DM bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer vorsieht, dürfte im Hinblick auf die zur Zeit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestehenden Höchstgrenze von 100 000 DM für Zuwendungen an politische Parteien wegen der großen Diskrepanz der jeweiligen Höchstgrenzen gegen Artikel 3 GG verstoßen (vgl. BVerfGE 69, 92, 109). Daher dürfte eine Gesamtregelung, in der die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen an politische Parteien und an freie Wählervereinigungen vom Gesetzgeber verantwortlich in eine den Anforderungen der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Relation gebracht wird, einer isolierten gesetzlichen Regelung für die freien Wählervereinigungen vorzuziehen sein.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 14. Juli 1986 (2 BvE 2/84 und 2 BvR 442/84) zum Parteienfinanzierungsgesetz § 10 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Nr. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes hinsichtlich des Umfangs und der Bemessung der Abzugsfähigkeit von Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke für verfassungswidrig erklärt. Die insoweit gebotene und noch ausstehende gesetzliche Neuregelung steht in unmittelbarem Sachzusammenhang mit der vorgesehenen Begünstigung von Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen.

Die Bundesregierung selbst hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Mai 1986 (BT-Drucksache 10/60E diesen Sachzusammenhang unterstrichen und angeregt, den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen in die Überlegungen und Beratungen über die Neuregelung des steuerlichen Abzugs von Beiträgen und Spenden an politische Parteien einzubeziehen. Daran sollte festgehalten werden.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts stellt im übrigen keine gesonderten Kriterien für eine steuerliche Begünstigung unabhängiger Wählervereinigungen auf, so daß der sachliche Zusammenhang - insbesondere hinsichtlich Art und Umfang der vorzusehenden steuerlichen Vergünstigungen - zwischen beiden Bereichen unverändert gegeben ist. Es ist daher nach wie vor sachgerecht und zweckmäßig, über die Neuregelung der steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen und an politische Parteien im Rahmen eines einheitlichen Gesetzgebungsverfahrens zu entscheiden.

3. Der Bundesrat hält es für erforderlich, im Falle des Inkrafttretens des Gesetzes dafür Sorge zu tragen, daß entsprechend der Handhabung bei den Parteien den Finanzämtern jeweils rechtzeitig vor der Einkommen- und Körperschaftsteuer-Veranlagung ein Verzeichnis der für den Veranlagungszeitraum zum Abzug berechtigten unabhängigen Wählervereinigungen zur Verfügung steht.

Begründung:

Die Finanzämter wären im einzelnen Besteuerungsfall häufig kaum oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in der Lage festzustellen, ob eine Vereinigung die Voraussetzungen des steuerwirksamen Spenden- und Beitragsbezugs erfüllt. Da die Zahl der einschlägigen Vereinigungen zudem sehr groß sein dürfte, kann die ordnungsgemäße Besteuerung nur gewährleistet werden, wenn den Finanzämtern rechtzeitig ein Verzeichnis aller berechtigten Vereinigungen zur Verfügung gestellt wird. Dies sollte im Verwaltungswege möglichst einheitlich für das Bundesgebiet geschehen.

Zum Gesetzentwurf im einzelnen:

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 10 b EStG) und Artikel 2 Nr. 1 (§ 9 KStG)

a) Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. Dem § 10 b wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Beiträge und Spenden an eine Vereinigung ohne Parteieigenschaft sind bis zur Höhe von insgesamt 500 Deutsche Mark und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 1 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr abzugsfähig, wenn

- 1 der Zweck der Vereinigung darauf gerichtet ist, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und

2. die Vereinigung auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der jeweils letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen hat oder ihre Wahlvorschläge durch die zuständige Wahlbehörde oder das zuständige Wahlorgan auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene für die jeweils nächste Wahl zugelassen worden sind. Nimmt die Vereinigung an der jeweils nächsten Wahl nicht teil, sind nur die bis zum Wahltag an sie geleisteten Beiträge und Spenden abzugsfähig."

b) Artikel 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. § 9 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

"Beiträge und Spenden an eine Vereinigung ohne Parteieigenschaft sind bis zur Höhe von insgesamt 500 Deutsche Mark im Kalenderjahr abzugsfähig, wenn

1. der Zweck der Vereinigung darauf gerichtet ist, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und
2. die Vereinigung auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der jeweils letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen hat oder ihre Wahlvorschläge durch die zuständige Wahlbehörde oder das zuständige Wahlorgan auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene für die jeweils nächste Wahl zugelassen worden sind. Nimmt die Vereinigung an der jeweils nächsten Wahl nicht teil, sind nur die bis zum Wahltag an sie geleisteten Beiträge und Spenden abzugsfähig."

Begründung zu a und b:

Das Gesetz wird als Gesetz zur steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen bezeichnet, tatsächlich werden aber nur Beiträge und Spenden an einen eingetragenen Verein ohne Parteicharakter begünstigt (vgl. Art. 1 Nr. 1 - § 10 b Abs. 3 Einkommensteuergesetz - und Art. 2 Nr. 1 - § 9 Nr. 3 Satz 5 Körperschaftsteuergesetz). Nicht berücksichtigt werden dagegen Beiträge und Spenden an Wählervereinigungen, die nicht in der Form des eingetragenen Vereins organisiert sind.

Während das Bundeswahlgesetz lediglich Wahlvorschläge von Parteien und von Wahlberechtigten (im Falle der Einzelkandidatur) kennt und zuläßt, sieht z.B. das hamburgische Wahlrecht auch die Teilnahme von Wählervereinigungen an den Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vor, ohne dabei zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Vereinen zu differenzieren (vgl. §§ 22 ff. des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 - Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt S. 223 - und §§ 23 ff. des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 22. Juli 1986 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 230 -).

Die ausschließliche Begünstigung von unabhängigen Wählervereinigungen, die die Rechtsform eines eingetragenen Vereins haben, ist bei politischen Vereinigungen nicht vertretbar. Für die politischen Parteien, die zwar eine besondere verfassungsrechtliche Stellung, aber als solche keine Rechtspersönlichkeit besitzen, wird dies nicht gefordert, obwohl ihre Gründung recht einfach und die Anerkennung als Partei im Wahlverfahren leicht zu erringen ist. Schon aus diesem Grunde ist es unverständlich, wenn die Begünstigung der Wählervereinigungen von der privatrechtlichen Organisationsform abhängig gemacht werden soll. Wählervereinigungen erfahren im Wahlrecht als politisch relevante Organisationen unabhängig von der Frage, ob sie

als eingetragene Vereine organisiert sind oder nicht, Anerkennung. Bei der Frage der Abzugsfähigkeit von Beiträgen und Spenden an sie sollte deshalb nicht auf die Rechtsform abgestellt werden. Vielmehr sollten wahlrechtliche Kriterien entscheidend sein. Wenn eine Wählervereinigung ein Mandat errungen hat oder ihre Wahlvorschläge von der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan zugelassen worden sind, sollten auch Beiträge und Spenden an sie als abzugsfähig anerkannt werden.

Durch das Erfordernis der Zulassung der Wahlvorschläge wird überdies erreicht, daß Unklarheiten hinsichtlich dessen, was mit der Anzeige bei der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan in Art. 1 Nr. 1 - § 10 b Abs. 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz - und Art. 2 Nr. 1 - § 9 Nr. 3 Satz 5 Körperschaftsteuergesetz - gemeint ist, beseitigt werden. In dem Entwurf bleibt unklar, ob als Anzeige nur die formale Beteiligungsanzeige im Sinne von § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes oder im Sinne von z.B. § 23 Abs. 1 des hamburgischen Bürgerschaftswahlgesetzes und § 24 Abs. 1 des hamburgischen Bezirksversammlungswahlgesetzes anzusehen ist oder ob jede formlose Mitteilung, an der nächsten Wahl teilnehmen zu wollen, auch wenn diese erst nach Jahren stattfindet, genügen soll.

Schließlich besteht die Gefahr, daß bei Nichtberücksichtigung der Wählervereinigungen, die sich nicht in der Form des rechtsfähigen Vereins organisiert haben, ein Verstoß gegen Art. 3 und insbesondere Art. 38 GG erblickt wird, und daß das Gesetz bei einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht keinen Bestand hat.

5. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 10 b Abs. 3 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die von der Bundesregierung vorgesehene Spendenhöchstgrenze von 500 bzw. 1 000 DM bei zusammenveranlagten Ehegatten im Hinblick auf den vom Bundesverfassungsgericht genannten Höchstbetrag von 100 000 DM im Jahr/Person verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

6. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 10 b Abs. 3 Nr. 1 EStG)

Der Bundesrat bittet, in weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß nur solche Vereinigungen in den Genuß der Begünstigung kommen, deren ausschließlicher Zweck es ist, bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Begründung:

Die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Spendenbegünstigung (z.B. durch Jugendsekten, nationalsozialistische Vereinigungen) soll von vornherein möglichst unterbunden werden. Sog. "Mischvereinigungen" sollen deshalb von der Vergünstigung möglichst ausgeschlossen bleiben.

7. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 10 b Abs. 3 Nr. 2 EStG)

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 9 Nr. 3 KStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen ob in Artikel 1 Nr. 1 in § 10 b Abs. 3 Nr. 2 am Ende und in Artikel 2 Nr. 1 in § 9 Nr. 3 Buchst. a Ziff. 2 am Ende folgender Satz angefügt werden sollte:

"Die Anzeige genügt nicht, wenn die Vereinigung bereits an zwei aufeinanderfolgenden Wahlen erfolglos teilgenommen hat."

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf kann eine Wählerversammlung, die noch kein Mandat errungen hat, steuerbegünstigte Spenden allein auf Grund der Tatsache entgegennehmen, daß sie dem zuständigen Wahlorgan anzeigt, sie werde sich bei der nächsten Wahl beteiligen. Dies ist in unbegrenzter Folge möglich, auch wenn von Wahl zu Wahl kein Mandat erreicht wird.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird diese Möglichkeit eingeschränkt. Falls eine Vereinigung bereits an zwei aufeinanderfolgenden Wahlen erfolglos teilgenommen hat, soll die bloße Anzeige, sie werde sich an der nächsten Wahl beteiligen, zur Rechtfertigung der Spendenberechtigung nicht mehr genügen.

8. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige Wählerversammlungen nicht nur durch eine Ausdehnung des Sonderausgabenabzugs, sondern - alternativ oder kumulativ hierzu - durch einen begrenzten Abzug von der Steuerschuld entsprechend § 34 g EStG begünstigt werden sollten.

Begründung:

Der Sonderausgabenabzug des § 10 d EStG wirkt, da er lediglich die Bemessungsgrundlage für die Steuerschuld mindert, bei jedem Spender in Abhängigkeit von dessen zu versteuerndem Einkommen unterschiedlich. Der Abzug von der Steuerschuld (z.B. § 34 g EStG: 50 % der Spende, höchstens 600 bzw. 1.200 DM) bewirkt dagegen bei jedem Spender eine gleich hohe Minderung der Steuerlast. Dies würde die Spendenbereitschaft solcher Steuerpflichtigen stärker fördern, die über kleinere und mittlere Einkommen verfügen.

9. Zu Artikel 2a - neu - (§ 13 Abs. 1 Nr. 18 ErbStG)

Nach Artikel 2 wird folgender neuer Artikel 2a eingefügt:

1 Artikel 2a

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 Nr. 18 wird wie folgt gefaßt:

"18. Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sowie an eingetragene Vereinigungen im Sinne des § 10 b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes." 1

Begründung:

Nach der derzeitigen Rechtslage unterliegen freigebige Zuwendungen an eine unabhängige Wählerversammlung, die innerhalb von 10 Jahren den Freibetrag von 3.000 DM übersteigen, der Erbschaft- oder Schenkungsteuer.

Um diese dem Ziel des Gesetzes zuwiderlaufende Folge sowie die verwaltungsaufwendige Überwachung durch die Finanzbehörden zu vermeiden, soll die Befreiungsvorschrift des § 13 Abs. 1 Nr. 18 ErbStG auf die Vereinigungen im Sinne des § 10 b Abs. 3 EStG ausgedehnt werden.